

Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Leitfaden für Investoren mit gewerblichen Bauvorhaben im Kreis Weimarer Land - von der Idee bis zum fertigen Bauvorhaben

#### 1. Idee zu einer Investition

Sehr geehrte Investorin, sehr geehrter Investor,

Sie haben eine Idee? Sie möchten einen neuen Betrieb im Kreis Weimarer Land er-richten, Ihr bestehendes Unternehmen erweitern oder Sie planen sonstige bauliche Investitionen? Dann möchten wir Ihnen mit diesem Investitionsleitfaden einige wichtige und kurze Informationen geben, um Ihnen einerseits die verschiedenen notwendigen Schritte zu erläutern und Ihnen andererseits wichtige Informations- und Ansprechpartner zu benennen.

# 2. Vorüberlegung zur Bauantragstellung

## 2.1 Bedarfsermittlung für die Investition

Bevor Sie die konkrete Planung der Investition beginnen, sollten Sie, um Fehlplanungen zu vermeiden, Folgendes bedenken: Die Qualität einer Investition und damit auch deren Erfolg hängen insbesondere von der vollständigen Einbeziehung aller möglichen Entscheidungsfaktoren und Rahmenbedingungen ab.

In einem gewerblichen Betrieb ist der Weg bis zur Entscheidung über die Durchführung für eine Baumaßnahme in der Regel ein längerer Prozess. Ist der Entschluss dann erst einmal gefasst, kann die Maßnahme gar nicht schnell genug durchgeführt werden.

Der Zeitraum zwischen Idee bis zur Realisierung des Gebäudes, wie z.B. der Lagerhalle oder des Produktionsgebäudes, soll so kurz wie möglich gehalten werden. Be-achten Sie daher bitte, dass unklare und teilweise unrealistische Zeitvorstellungen zu Spannungen zwischen den Beteiligten Partnern - *Bauherrn, Architekten und Genehmigungsbehörde* - führen können.

# Ursachen für Fehlplanungen sind häufig:

- Zeitmangel, Zeitdruck
- Kosten der Baumaßnahme wurden zu gering angesetzt
- Standardlösungen, die nicht auf den Betrieb eingehen
- Fehlende Fachkenntnis des Entwurfsverfassers
- Unkenntnis des Genehmigungsverfahrens

Die Qualität eines Bauwerks hängt entscheidend von der vollständigen Erfassung aller für das Vorhaben wichtigen Grundlagen und Randbedingungen ab. In dieser Phase können die Kosten noch wesentlich beeinflusst werden. Steuerung und Lenkung des Gesamtprozesses liegen noch in der Hand des Bauherrn.





Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Sie als Investor sollten also bei Ihrer Planung zunächst die Ziele des Projekts als Aufgabestellung festlegen:

- Wie sieht das Raumprogramm Ihres zukünftigen Gebäudes aus?
- Welche Funktionszusammenhänge bestehen?
- Welche Gestaltungsanforderungen an das Gebäude haben Sie
- (Firmenlogo, Farbdesign)?
- Haben Sie schon ein Energiekonzept?
- Welches Investitionsvolumen benötigen Sie bzw. haben Sie zur Verfügung?

Je nach Fallgestaltung sollten Sie bereits jetzt den Kontakt zu einem Planer (evtl. Fachplaner) suchen. Als Ansprechpartner zur Klärung der fachlichen Fragen stehen Ihnen zudem die Industrie- und Handelskammer Erfurt, die Handwerkskammer sowie die Kreishandwerkerschaft zur Verfügung.

Zur Abstimmung des finanziellen Bedarfs sollten Banken, Bausparkassen, die Industrie- und Handelskammer Erfurt sowie sachkundige Steuerberater eingeschaltet wer-den.

Erkundigen Sie sich auch, ob Sie aus Programmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Thüringen Hilfe erhalten können. Möglicherweise stehen Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen zur Verfügung.

### 2.2 Grundstück

Im Falle, Sie suchen noch ein Grundstück, sollten Sie sich entweder mit der für ihren Vorzugsstandort zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Alle Städte und Gemeinden im Kreis Weimarer Land sind bestrebt, interessierten Unternehmen geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen und maßgeschneiderte Gewerbegrundstücke anzubieten.

Bei vielen der oben genannten Fragen, die im Vorfeld Ihrer Investitionsentscheidung zu klären sind, kann Ihnen aber auch das Amt für Wirtschaftsförderung unseres Landkreises hilfreich zur Seite stehen. Hier kann Ihnen kurzfristig und kompetent nicht nur eine Übersicht über geeigneten Flächen im Kreisgebiet, sondern z.B. auch über die aktuellen Förderbedingungen des Freistaats gegeben werden.

Ihr Ansprechpartner im Landratsamt Weimarer Land

Frau Krause
Amt für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
Sachgebietsleiterin Wirtschaftsförderung
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Tel.: 03644/540-688

E-Mail: post.wiku@weimarerland.de



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

### 2.3 Standort

Wenn die allgemeinen Angaben und die Rahmenbedingungen des Vorhabens sowie die Verfügbarkeit des Grundstücks geklärt sind, muss im nächsten Schritt festgestellt werden, ob das vorhandene Grundstück den Erfordernissen des geplanten Vorhabens entspricht. Bei der Überprüfung sind im Wesentlichen folgende Fragen zu beantworten:

- Genügt das Grundstück den betrieblichen Anforderungen?
- Ist das Grundstück erschlossen?
- Reicht die Infrastrukturanbindung?
- Gibt es störende Einwirkungen aus der Umgebung oder auf die Umgebung
- (Konflikte)?
- Wie ist die planungsrechtliche Situation?

Erfüllt das Baugrundstück alle *betrieblichen Anforderungen* an die neue Investition? Neben Größe, Zuschnitt und Beschaffenheit sollte auch an zukünftige Investitionen gedacht werden. Sind weitere Investitionen in der Zukunft auf dem Grundstück möglich oder sollte die folgende Investition mit einer (Teil-)Umsiedlung des Betriebes verbunden werden?

Ist die *Erschließung* des Grundstücks gesichert oder müssen Wege- oder Leitungs-rechte über Baulasten oder durch grundbuchliche Eintragungen abgesichert werden?

Ist die *Infrastruktur* ausreichend? Ist ein guter Anschluss an das Verkehrsnetz vor-handen?

Welche Immissionen gehen von Ihrem Gewerbebetrieb aus oder sind von ihm zu erwarten? Macht es aufgrund einer heranrückenden Wohnbebauung Sinn, besondere Vorkehrungen zu treffen?

Liegt das Grundstück in einem Bebauungsplangebiet oder im baulichen Zusammen-hang eines Ortes oder im bisher unbebauten Landschaftsraum?

### 2.4 Berücksichtigung der Rechte Dritter

Prüfen Sie, ob die Bebaubarkeit Ihres Grundstückes wegen der Berücksichtigung von Rechten Dritter eingeschränkt ist.

Belastungen, die Bebaubarkeit Ihres Grundstückes beeinflussen, können aus dem öffentlichen oder dem privaten Recht hervorgehen. Hier ist es in schwierigen Fällen sinnvoll, bereits vor Erwerb der Immobilie einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

Einige Beispiele dafür, woraus sich Einschränkungen bei der Nutzung des Grund-stücks ergeben können, sind im Weiteren benannt.

Einschränkungen können sich z.B. aus dinglichen Rechten ergeben, die im Grundbuch eingetragen sind. Hier können auf privatrechtlicher Basis Wege- oder Leitungs-rechte eingetragen sein, die Grundstücke belasten. Grundbucheintragungen verhindern zwar regelmäßig nicht die Erteilung einer Baugenehmigung. Allerdings können im Grundbuch eingetragene Belastungen auf dem Zivilprozessweg durchgesetzt werden und so eine Bebauung trotz einer erteilten Baugenehmigung verhindern.

Weitere Einschränkungen können sich aus anderen *privatrechtlichen Vereinbarungen* ergeben. So können vertragliche Regelungen eine Bebauung ganz oder teilweise verhindern. Vertragliche



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Rechte Dritter stehen der Erteilung einer Baugenehmigung, wie oben beschrieben, zwar nicht entgegen, jedoch können auch diese Rechte auf dem Zivilprozessweg geltend gemacht werden. Auch Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärungen) können die Bebau-barkeit von Grundstücken einschränken. Baulasten werden im Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführt. Ein Notar muss bei Abschluss eines Kauf-vertrages nicht auf Baulasten hinweisen, so dass sich ein Grundstück unter Umständen später als nicht oder nur eingeschränkt bebaubar herausstellen kann, weil eine Abstandflächenbaulast oder eine Baulast für Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte auf Ihrem Grundstück liegt. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht immer alle Notare um Auskunft bitten, ob Baulasten auf Grundstücken eingetragen sind. Seltener existieren Gewohnheitsrechte, die sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben und im Laufe der Zeit entstehen. Das können Betretungsrechte, Überfahrungsrechte und nicht Nutzungsrechte sein. die schriftlich belegt sind.

## 3. Entwurfsverfasser (Architekt/Bauingenieur) beauftragen

Entwurfsverfasser sind Architekten und Bauingenieure, denen die Ausarbeitung der Bauvorlagen übertragen wird. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass nicht alle Entwurfsverfasser den Anforderungen, die eine komplexe Bauplanung stellt, in gleicher Art und Weise gewachsen sind.

Wichtig ist deshalb, dass Ihr Entwurfsverfasser nicht nur in Bauangelegenheiten kompetent ist, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebene Bauvorlageberechtigung besitzt. Diese Berechtigung haben z.B. Personen, welche die Berufsbezeichnung "Architekt" führen dürfen und Bauingenieure, die in der Liste der bauvorlageberechtigten Planer der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen sind. Der Entwurfsverfasser sollte darüber hinaus im gewerblichen Bauen und Genehmigungsverfahren versiert sein.

In der Regel ist der Entwurfsverfasser nicht der örtliche Bauunternehmer!

Um eine umfassende Auswahl der regionalen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu erhalten, können Sie per Internet das Mitgliedsverzeichnis der Architekten-kammer bzw. der Ingenieurkammer Thüringen einsehen:

www.architekten-thueringen.de/kammer/architekten/ oder www.ikth.de/mitglieder/mitgliedersuche.

Achten Sie bei der Auswahl auf die berufliche Erfahrung und Kompetenz der Entwurfsverfasser. Erkundigen Sie sich nach Fachplanern mit entsprechenden Referenzobjekten und ziehen Sie gegebenenfalls Sachverständige zu Rate. Welche Sach-verständige Sie benötigen bzw. welche im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wer-den müssen, erfahren Sie im Zweifelsfall bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Für den ersten Kontakt mit Ihrem Entwurfsverfasser benötigen Sie verschiedene Daten, wie z.B.:

- Kartenmaterial (Grundkarte, Flurkarte)
- Betriebsdaten (Anzahl der Mitarbeiter, Produktionskonzepte, Maschinen)
- Betriebsentwicklungskonzept.



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Diese Informationen sind nötig, um ein erstes Konzept für Ihr Bauvorhaben zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten Sie sich im ersten Gespräch mit dem Entwurfsverfasser

- den Planungs- und Genehmigungsablauf erläutern lassen,
- sich über die Leistung und
- das Honorar des Planers informieren sowie
- die Frist zum Erstellen der Planunterlagen festlegen oder vereinbaren.

## 4. Beratung durch die Baugenehmigungsbehörde

## 4.1 Vor(baugenehmigungs)beratung

Als erste und grundsätzliche Frage ist die Bebaubarkeit des Grundstücks zu klären.

So früh wie möglich sollten Sie Kontakt zur Baugenehmigungsbehörde - *hier* die Untere Bauaufsichtsbehörde - aufnehmen, damit frühzeitig die Weichen für einen reibungslosen und zügigen Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens gestellt werden können.

Entscheidend ist dabei die bauplanungsrechtliche Situation. Liegt das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, im zusammenhängend bebauten Ortsbereich oder in der freien Landschaft? Hier gelten unterschiedliche Anforderungen. Erst wenn Klarheit über die derzeitigen bzw. zukünftigen Bebauungsmöglichkeiten Ihres Betriebsgrundstückes bestehen, lässt sich die Qualität und Sicherheit der Investition sowie auch die Entwicklungsmöglichkeit beurteilen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bietet Ihnen als besonderen Service die Durchführung einer kostenlosen Vorberatung an, zu der alle oder ausgewählte Fachbereiche, die von Ihrer Baumaßnahme berührt sind, eingeladen werden, um vorab eine erste fachliche Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Ergebnis dieser Beratung soll sein, dass die grundsätzliche Frage zur Bebaubarkeit des Grundstücks beantwortet wird bzw. die Rahmenbedingungen dazu abgesteckt werden. Darüber hinaus sollen die protokollierten Aussagen der Vertreter der einzelnen Fachbereiche Ihnen helfen, die weiteren Planungsinhalte konkreter abarbeiten zu können.

Die Vorberatung kann bei Bedarf auch direkt am zukünftigen Standort des Bauvor-habens, also vor Ort, stattfinden.

Die frühzeitige Einbeziehung der Unteren Bauaufsichtsbehörde hat den Vorteil, Fehlentwicklungen im frühen Projektstadium zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um diesen entgegenzusteuern. Tauchen derartige Konflikte erst im Baugenehmigungsverfahren auf, ist dies in der Regel mit einer zeit- und kostenaufwendigen Umplanung verbunden. Regelmäßig resultieren daraus umfangreiche Abstimmungsprozesse während des Verfahrens, meist verbunden mit erheblichen Spannungen zwischen den Beteiligten. Schonen Sie Ihre Nerven für Ihren Betrieb und kommen Sie rechtzeitig zu uns, um unsere Angebote zu nutzen.



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Ihr Ansprechpartner zu Baufragen im Landratsamt Weimarer Land

Herr Schreiber Leiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde Bahnhofstraße 28 99510 Apolda

Tel.: 03644/540-650 Fax.: 03644/540-602

E-Mail: post.bauaufsichtsbehoerde@weimarerland.de

## 4.2 Bauvoranfrage

Wenn Sie rechtsverbindlich geklärt haben wollen, ob Ihr Bauvorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, haben Sie die Möglichkeit, über eine Bauvoranfrage einen Vorbescheid zu beantragen. Die Bauvoranfrage ermöglicht Ihnen beispielsweise, ohne Vorlage kompletter Bauunterlagen die grundsätzliche Bebaubarkeit eines Grundstücks zu klären. Dieser Bescheid gilt nach Erteilung unabhängig von einer zwischenzeitlich veränderten Rechtslage drei Jahre.

Die Frage der Vereinbarkeit der geplanten Baumaßnahme mit dem Bauordnungs-recht ist an dieser Stelle noch nicht von entscheidender Bedeutung. Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen werden in der Regel erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Dennoch können auch Einzelfragen des Bauordnungsrechtes bereits zu diesem frühen Zeitpunkt von Bedeutung sein. So ist unter Umständen wichtig, welche Abstände zur Grundstücksgrenze eingehalten und wie viele Brandabschnitte eingeplant werden müssen.

### 5. Andere Rechtsbereiche

### 5.1 Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass dem Entstehen eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, damit Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Der bauliche Brandschutz umfasst den vorbeugenden (passiven) und den abwehrenden (aktiven) Brandschutz. Der vorbeugende Brandschutz ist in der Bauordnung geregelt.

Für größere gewerbliche Baumaßnahmen ist in der Regel ein Brandschutznachweis durch einen zugelassenen Brandschutzschutzsachverständigen zu erstellen. Im Zusammenhang mit diesem Brandschutznachweis ist es immer erforderlich, eine verständliche Darstellung der für die Nutzung relevanten Punkte in Form eines Brandschutzkonzeptes abzuliefern.

Über die Regelungen der Bauordnung hinaus gibt es für bestimmte Gebäudearten (z.B. Sonderbauten) besondere Verordnungen mit weitergehenden brandschutztechnischen Anforderungen.



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Wenn Sie als Bauherr Erleichterungen von den Vorschriften der Bauordnung oder von Sonderbauvorschriften in Anspruch nehmen wollen, so haben Sie nachzuweisen, dass diese durch besondere Anforderungen in anderen Bereichen kompensiert werden.

Als Beispiel hierfür dient die "Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau" (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL), die für Industriebauten weitgehende Erleichterungen bezüglich der Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und bezüglich der Größen der Brandabschnitte bzw. der Brandbekämpfungsabschnitte regelt.

Die Muster-Industriebaurichtlinie gilt für Gebäude der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. Für diese Gebäude liegt in Verbindung mit dem Rechenverfahren in DIN 18230 Teil 1 - Baulicher Brandschutz im Industriebau - ein

Verfahren vor, das eine einheitliche brandschutztechnische Bemessung von Industriebauten mit festlegbarer Brandbelastung in Bezug auf die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer ihrer Bauteile ermöglicht.

Sofern Sie Fragen zum Brandschutz haben, wenden Sie sich bitte an unsere

Untere Bauaufsichtsbehörde

Tel.: 03644/540-650 Fax.: 03644/540-602

E-Mail: post.bauaufsichtsbehoerde@weimarerland.de

oder unser

Sachgebiet Allgemeiner und vorbeugender Brandschutz

Herr Wagner: Tel. 03644/540-298 Herr Wallisch: Tel. 03644/540-291 E-Mail: post.bkr@weimarerland.de

Neben dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht können auch die sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften Einfluss auf Ihre Planung haben. Sofern Belange des Baunebenrechts betroffen sind, werden im späteren Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Fachbehörden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Fachbehörden des Landkreises (interne) sind hier insbesondere:

Baunebenrecht Fachbehörde

Gewässerschutz Untere Wasserbehörde des Kreises Weimarer Land,

Tel. 03644-540 693

Abfallrecht/Altlasten Untere Abfallbehörde des Kreises Weimarer Land,

Tel. 03644-540 695

Natur-/Landschaftsschutz Untere Naturschutzbehörde des Kreises Weimarer Land,

Tel. 03644-540 691



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Immissionsschutz Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Weimarer Land,

Tel. 03644-540 192

Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Weimarer Land,

Tel. 03644-540 227

In Einzelfällen werden darüber hinaus weitere Träger öffentlicher Belange (interne als auch externe) beteiligt.

#### 6. Planentwurf

## 6.1 Erstellung des Bauantrages durch den Entwurfsverfasser

Nachdem Sie nun alle Grundlagen und Informationen zusammengetragen und sich mit Ihrer Hausbank besprochen sowie einen Entwurfsverfasser gefunden haben, der in der Lage ist, Ihre Wünsche in die Tat umzusetzen, kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorgespräche mit den Behörden auf Grundlage Ihrer Anforderungen an das Gebäude, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Be-lange, ein Planentwurf erstellt werden.

### 6.2 Kontaktaufnahme zu Bauunternehmen und Fachfirmen

Ihr Investitionsvorhaben sollte durch kompetente Bauunternehmen und Fachfirmen erstellt werden. Je nach Umfang der Investition empfiehlt es sich, bereits jetzt Kon-takt zu Bauunternehmen mit entsprechenden Referenzobjekten aufzunehmen. Lassen Sie sich einen ersten groben Vorentwurf zur zeitlichen Abwicklung des Vorhabens erstellen und vereinbaren Sie weitere Termine oder Zeiträume, zu oder in denen bestimmte Leistungen zu erbringen sind. Gleichzeitig sollten Sie klären, inwieweit der bisherige Betriebs- oder Produktionsablauf durch die Bauarbeiten voraus-sichtlich beeinträchtigt wird und ob für Ersatz gesorgt werden muss.

Neben den Bauunternehmen sollten auch erste Gespräche mit den Lieferanten etwaiger benötigter Maschinen oder anderer Sachmittel geführt werden. Unter Umständen sind längere Lieferzeiten oder Ausschreibungsformalitäten zu beachten, die zu einer Verzögerung des Gesamtprojektes führen können. Es sollten Vergleichsangebote verschiedener Unternehmen eingeholt werden. Eine erste Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt zur Sondierung des Arbeitsmarktes ist ebenfalls sinnvoll.

### 7. Bauantragstellung

### 7.1 Antragstellung bei der Baugenehmigungsbehörde

Findet der Planentwurf des Entwurfsverfassers Ihre Zustimmung, steht der Bauantragstellung nichts mehr im Wege.

Nachdem Sie aber nun den Architekten Ihres Vertrauens mit der Durchführung der Investition beauftragt haben, sollten Sie sich nun nicht zurückziehen, bis Ihr Gebäude fertig gestellt ist, sondern vereinbaren Sie mit Ihrem Planer einige verbindliche Stationen und Termine, damit Sie rechtzeitig bei größeren Problemen einschreiten können.



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

### Honorar vereinbaren

- Die Leistungen von Architekten und Ingenieuren wird in der Honorarordnung (HOAI) geregelt. Die Leistungen sind Ihnen ebenso wie die Kosten zu erläutern.
- Von Ihnen k\u00f6nnen eventuell selbst Leistungen \u00fcbernommen werden, die Kosten reduzieren.

Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen Sie nicht nur das Bauantragsformular unterschreiben, sondern sollten nach Kontrolle auch die Bauzeichnungen gegenzeichnen. Lassen sie sich die Unterlagen erläutern!

Wesentliche Änderungen während der Planungs- bzw. Bauphase sind zwar möglich, aber meist sehr zeit- und kostenintensiv.

Lassen Sie sich vom Entwurfsverfasser unter Beachtung seiner Sorgfaltspflicht je-derzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

## 7.2 Notwendige Unterlagen

Die Hauptursache für die Verzögerung von Baugenehmigungsverfahren ist oftmals die mangelhafte Qualität und/oder die Unvollständigkeit der *Bauantragsunterlagen*. Daher ist es bei der Erstellung der Antragsunterlagen wichtig, die notwendige Sorg-falt aufzubringen und die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der beteiligten Behörden zu beachten.

Unvollständige oder mit erheblichen Mängeln behaftete Bauvorlagen sind nach der ThürBO von der Baugenehmigungsbehörde gebührenpflichtig zurückzuweisen. Da eine solche Zurückweisung des Bauantrages Ihnen also unnötige Kosten verursacht und vor allem einen Zeitverlust bei der Erlangung der Baugenehmigung bedeutet, kann nur dringend empfohlen werden, den Bauantrag mit vollständigen und mängel-freien Bauvorlagen einzureichen.

Die Mindestanforderungen an Art und Umfang der zu erbringenden Unterlagen sind in der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) aufgeführt. Die eingereichten Unterlagen – bestehend aus Bauantrag und Bauvorlagen – müssen eine vollständige Beurteilung aller für die Prüfung des Bauvorhabens relevanten Frage-stellungen durch die Behörde ermöglichen. Nutzen Sie vor Abgabe der Bauantrags-unterlagen unsere Checkliste für den Bauantrag.

Die Antragsunterlagen sind per Post oder persönlich beim

Landratsamt Weimarer Land Bauamt Untere Bauaufsichtsbehörde Bahnhofstraße 28 99510 Apolda

schriftlich und formgerecht einzureichen.

Zunächst prüft die Baugenehmigungsbehörde die Bauvorlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Gleichzeitig stellt sie im Rahmen der Vorprüfung fest, welche weiteren



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Entscheidungen, Stellungnahmen oder Gutachten eingeholt werden müssen. Sie erhalten innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung mit folgenden Angaben:

- Aktenzeichen Ihres Antrages
- Eingangsdatum Ihres Antrages
- Sachbearbeiter/in Ihres Antrages
- Angabe der eventuell noch benötigten Unterlagen.

## 7.3 Hinweise zur Beschleunigung des Verfahrens

Oftmals reicht die Vorlage von den drei obligatorischen Antragsausfertigungen nicht aus. Da bei gewerblichen Bauvorhaben neben der Gemeinde meist auch verschiedene Fachbehörden beteiligt werden, empfiehlt es sich immer, zusätzlich Exemplare einzureichen. Sie sollten deshalb bereits bei der Antragstellung ausreichend Antragsausfertigungen beifügen, damit die Beteiligung der Fachbehörden zeitgleich

stattfinden kann. Dadurch kann die Bearbeitungszeit Ihres Bauantrages entscheidend verkürzt werden.

Sie sollten außerdem den Bauantrag direkt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde und nicht bei der für Sie zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung abgeben, da nur dann die Vorprüfung des Bauantrages und die Beteiligung der weiteren Fachbehörden unverzüglich erfolgen können.

Kümmern Sie sich darum, dass fehlende Unterlagen schnellstmöglich nachgereicht werden. Erkundigen Sie sich über die Erforderlichkeit der bautechnischen Nachweise (Statik, Brandschutz, Schallschutz) und beauftragen Sie rechtzeitig zugelassene Nachweisberechtigte bzw. Sachverständige.

Bei größeren Vorhaben sollten Sie als Antragsteller einen Projektverantwortlichen bestimmen, der neben Ihrem Entwurfsverfasser als Ansprechpartner für die Untere Bauaufsichtsbehörde und den sonstigen beteiligten Stellen fungiert. So ist sichergestellt, dass bei Rückfragen der Behörden zum vorliegenden Bauantrag der Antrag-steller schnell und unkompliziert reagieren kann.

Während sich der Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde im Verfahren befindet, können Sie im Hinblick auf die Bauphase erste Gespräche mit den zu beauftragenden Unternehmen führen und die Terminplanung beginnen. So sind unter Umständen Ausschreibungen vorzunehmen oder längere Lieferfristen bei Maschinen zu beachten. Sind neue oder zusätzliche Roh- oder Werkstoffe zu ordern, muss dies gegebenenfalls im Detail vorbereitet werden.

## 8. Baugenehmigung

### 8.1 Unsere Selbstverpflichtung

Als spezielle Dienstleistung für gewerbliche Bauinvestitionen verpflichtet sich die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Weimarer Land selbst, einen Bearbeitungs-zeitraum für Ihren Baugenehmigungsantrag von maximal 47 Werktagen (ca. 9 Wochen) einzuhalten, an dessen Ende die Baugenehmigung fertig und abholbereit ist.



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Wir behandeln Ihre gewerbliche Investition, die in der Regel mit hohen Kosten verbunden ist, positiv auf den regionalen Arbeitsmarkt wirkt und eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Landkreises zur Folge hat, bevorzugt. Das wird auch durch die weitgehende Verkürzung der gesetzlichen vorgegebenen Maxi-malfristen i.V.m. Vorabstimmungen und Vorabinformationen der zu beteiligenden Fachbereiche unterstützt.

Die 47-Tagefrist kann jedoch nur eingehalten werden, wenn die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen vollständig und umfassend sowie in ausreichender Anzahl bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Bitte nutzen Sie die Angebote der Vorberatung und der umfassenden Beratung in unserer Behörde.

# 8.2 Genehmigung

Nach nur 47 Werktagen erhalten Sie die Baugenehmigung, die Ihnen als Bauherr über den Zeitraum von 3 Jahren Rechts- und Investitionssicherheit bietet, denn so lange gilt der Bescheid. Diese drei Jahre bedeuten für Sie, dass Ihr Bauvorhaben vor

Rechtsveränderungen geschützt ist und in diesem Zeitraum unverändert ausgeführt werden darf. Innerhalb dieser Frist müssen Sie mit der Baumaßnahme beginnen.

## Folgendes ist nun für Sie wichtig:

Die Baugenehmigung gibt Ihnen nicht nur das Recht, Ihr gewerbliches Bauvorhaben auszuführen. Sie umfasst auch die Feststellung, dass die dem Bauvorhaben zugedachte Nutzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. So können private Rechte Dritter die Bebaubarkeit des Grundstücks einschränken (weitere In-formationen s. Punkt 2.4. Berücksichtigung der Rechte Dritter).

Die Baugenehmigung ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen.

Die Baugenehmigung wirkt grundsätzlich auch für den Rechtsnachfolger des Bau-herrn, da es sich um einen grundstücksbezogenen und nicht um einen personenbezogenen Verwaltungsakt handelt.

Zur Sicherung bestimmter öffentlich-rechtlicher Anforderungen werden Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen, die sich sowohl auf die Bauphase als auch auf die spätere Nutzung beziehen können. Sie sollten daher nicht nur die Baugenehmigung als positive Entscheidung zur Kenntnis nehmen, sondern sich mit dem gesamten Inhalt der Genehmigung auseinandersetzen und bei Bedarf Rück-sprache mit der Baugenehmigungsbehörde bzw. den Fachbehörden halten.

# 8.3 Baubeginn

Die Baugenehmigung gibt die Ausführung Ihres Bauvorhabens frei. Folgende Punkte sind während der Bauphase zu beachten:



Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Sofern durch Nebenbestimmung in der Baugenehmigung die Vorlage von bautechnischen Nachweisen geregelt ist, sind diese vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Der Baubeginn ist der Baugenehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Beauftragen Sie nur Bauleiter und Unternehmen, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Der Name der Bauleiterin/Fachbauleiterin bzw. des Bauleiters/Fachbauleiters ist der Baugenehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vor-liegen.

Die Baustelle ist mit einem Baustellenschild zu kennzeichnen. Dafür ist z.B. das der Baugenehmigung beigefügte Baustellenschild zu nutzen, das dauerhaft an der Bau-stelle anzubringen ist.

Vor Baubeginn müssen Baufeld und Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt und ausgemessen sein.

Die Baustelle ist gefahrensicher einzurichten und bei Bedarf mit einem Bauzaun abzugrenzen. Wenn bei der Baustelleneinrichtung öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden muss, bedarf dies vorher einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt bzw. Gemeinde.

Achten Sie darauf, dass das Bauvorhaben den genehmigten Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird.

Findet während der Bauphase ein Bauherrenwechsel statt, ist die Baugenehmigungsbehörde zu informieren.

Das Gebäude darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist.

# 9. Geschafft!

Herzlichen Glückwunsch,

Ihr Vorhaben ist nun realisiert und umgesetzt. Wir freuen uns, wenn wir mit diesem Leitfaden ein wenig dazu beigetragen haben, Ihren Investitionsweg von der Idee bis zur Realisierung zu erleichtern und transparenter zu gestalten.

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Bauvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg und wir würden uns freuen, bei der Realisierung Ihrer Ideen tatkräftig unter-stützen zu können.

Falls Ihnen diese Form der Informationsvermittlung gefallen hat, würden wir uns über Ihre Weiterempfehlung freuen. Gerne nehmen wir auch Ihre Anregungen auf und sind deshalb für weitere Hinweise und Kritik dankbar.